

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 363/09 B

L 14 R 47/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 R 187/07 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt P. , F , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend benannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.5.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) den Anspruch des Klägers auf Feststellung von Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt P. , , beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hier ist nicht zu erkennen, dass der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 28.8.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 7 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 8 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Findet § 1a FRG Anwendung auf Ehegatten von Spätaussiedlern, denen eine Bescheinigung nach § 15 Abs 2 BVFG ausgestellt worden ist?"
- 9 Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage formuliert, die im vorliegenden Verfahren grundsätzlich klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Der Kläger zeigt in der Beschwerdebegründung aber nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.
- 10 Der Kläger trägt zwar pauschal vor, die Beantwortung der Rechtsfrage ergebe sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz und sei auch nicht so gut wie unbestritten. Ferner spreche auch nicht das Senatsurteil vom 26.1.2000, B 13 RJ 39/98 R, gegen die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage. Bedingt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 20.4.2004, 1 C 3.03, liege eine "danach eingetretene Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung vor, welche ggf durch eine Vorlage an den Gemeinsamen Senat aufgelöst werden" müsse. Deshalb sei die vorherige Zulassung der Revision erforderlich.
- 11 Damit hat sich der Kläger jedoch weder mit dem Gesetz noch mit der Rechtsprechung des BSG hinreichend auseinandergesetzt. Warum § 1a FRG die Rechtsfrage nicht löst, erläutert er nicht. Es fehlt insbesondere auch an Vortrag, worüber das zitierte Senatsurteil entschieden hat und weshalb die Grundsätze dieses Urteils nicht auf den Fall des Klägers anwendbar seien. Ebenso wenig legt der Kläger den Inhalt der zitierten Entscheidung des BVerwG dar und erläutert nicht ansatzweise, weshalb nunmehr eine Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung vorliege.
- 12 Die "Auseinandersetzung" mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert aber darzulegen, dh näher darauf einzugehen (vgl BSG vom 19.8.1999, B 2 U 57/99 B, HVBG-INFO 1999, 3342), weshalb eine bereits ins Feld geführte Argumentation nicht zutrifft und eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5). Denn als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden Begriffe aber bereits eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage gibt (vgl BSG vom 1.3.2006 - B 2 U 8/06 B, UV-Recht aktuell 2006, 101). Die Auseinandersetzung mit einschlägiger Rechtsprechung erfordert mithin, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer weiteren Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (vgl BSG vom 22.4.1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B, Juris RdNr 4). Eine solche inhaltliche Auseinandersetzung mit dem zitierten Senatsurteil fehlt hier völlig.



- 13 Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil nicht teilt, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Da dem Kläger hiernach Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren ist, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (*§ 121 Abs 1 ZPO iVm § 73a Abs 1 Satz 1 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

